

**Vertrag
zur Belieferung von Verbrauchsgas**

zwischen

bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München

- nachfolgend "bayernets" genannt –

und

[Lieferant]

- nachfolgend "Lieferant" genannt -,

- beide nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch als "Vertragspartner" bezeichnet -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Liefer-und Bezugsumfang	3
§ 3 Gasbeschaffenheit	4
§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases.....	4
§ 5 Gaspreis	4
§ 6 Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlung	4
§ 7 Ansprechpartner.....	5
§ 8 Höhere Gewalt.....	5
§ 9 Haftung	6
§ 10 Sicherheitsleistung	6
§ 11 Vertraulichkeit	6
§ 12 Wirtschaftsklausel	7
§ 13 Rechtsnachfolge	7
§ 14 Schriftform.....	8
§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	8
§ 16 Vertragsanpassung	8
§ 17 Salvatorische Klausel	8
§ 18 Laufzeit und Kündigung	9
Anlage 1: Bilanzkreis der bayernets für die Meldung der Gasmengen	10
Anlage 2: Mengen- und Preisblatt.....	11
Anlage 3: Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren	13

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.05.2020, haben die „Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie (...) für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.“

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 EnWG eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wendet bayern**ets** auf die Beschaffung seines Bedarfs an sog. Verbrauchsgas entsprechend an, welches für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Netzbetrieb erforderlich ist.

Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Gaslieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten.

Dieser Vertrag enthält sämtliche aus Sicht der Vertragsparteien erforderlichen Regelungen. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner zu Dokumentationszwecken nachfolgenden Gasliefervertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung der bayern**ets** mit Gas durch den Lieferanten.
- (2) bayern**ets** kauft und der Lieferant verkauft die in Anlage 2 definierten Gasmengen zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages.
- (3) Im Sinne dieses Vertrages gelten:
 - a. Als Tag der Zeitraum von 06:00 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des folgenden Tages.
 - b. Als Monat der Zeitraum von 06:00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06:00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

§ 2 Liefer-und Bezugsumfang

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Gasmengen in Form von Monats- und Tagesbändern entsprechend dem ihm erteilten Zuschlag für den Lieferzeitraum vom 01.01.2021, 06:00 Uhr, bis zum 01.01.2022, 06:00 Uhr vorzuhalten und entsprechend der Mengenmeldung gemäß § 4 an bayern**ets** zu liefern.
- (2) Der Bezug der Gasmengen erfolgt in Form von Monats- und Tagesbändern in dem in Anlage 2 definierten Rahmen. Sollte dieser Rahmen aus Sicht der bayern**ets** angepasst werden müssen, wird bayern**ets** dies dem Lieferanten vorab mit einer Frist von 30 Kalendertagen in Textform mitteilen.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Bereitstellung der Gasmengen einen Bilanzkreis einzurichten und einen entsprechenden Bilanzkreisvertrag zu implementieren. Der Lieferant hat der bayernets zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Nummer des Bilanzkreises zu nennen.
- (4) bayernets verpflichtet sich, die gemäß § 2 (1) zu liefernden Gasmengen abzunehmen und zu bezahlen.
- (5) Die erforderliche Meldung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") wird durch den Lieferanten vorgenommen.

§ 3 Gasbeschaffenheit

Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H-Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases

- (1) bayernets teilt dem Lieferanten die geplanten Mengenbezüge in Form eines Monats- bzw. Tagesbands innerhalb der Fristen und in der Form gemäß Anlage 3 (Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren) mit.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, bayernets die gemäß vorstehendem Absatz (1) bestellten Mengen am virtuellen Handelspunkt der NetConnect Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend „NCG“ genannt) in den in Anlage 1 genannten Bilanzkreis der bayernets zu übergeben

§ 5 Gaspreis

- (1) Einzelheiten zum Gaspreis werden in Anlage 2 geregelt.
- (2) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.

§ 6 Abrechnung, Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung der gemäß § 1 (1) vereinbarten und an bayernets gelieferten Gasmenge erfolgt jeweils am Monatsende nach Leistungserbringung. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich zum 15. des Folgemonats. Als gelieferte Gasmenge gilt die von bayernets gemäß §4 angemeldete Menge.
- (2) Die Rechnungsstellung für den Monat Dezember erfolgt zum 20. Dezember mittels einer Vorabrechnung, die der Lieferant auf Basis einer mit bayernets abzustimmenden Menge stellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine Endabrechnung mit den tatsächlichen Mengen für den Monat Dezember.

- (3) Auf Wunsch der bayernets können Einzelrechnungen in einer Sammelrechnung zusammengefasst werden. Etwaige Anforderungen werden die Vertragspartner bei Bedarf abstimmen.
- (4) Die durch den Lieferanten in Rechnung gestellten monatlichen Entgelte für die monatlich bezogenen Gasmengen werden von bayernets 10 Werktage nach Erhalt der Rechnung bezahlt.

§ 7 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner bayernets:

a. Für Vertragsfragen:

Fabian Schmitt
Tel.: +4989890572-245
Fax: +4989890572-152
Mail: fabian.schmitt@bayernets.de

b. Für Mengenanmeldung:

Lastverteilung bayernets
Tel.: +4989890572-159
Fax: +4989890572-158
Mail: lastverteilung@bayernets.de

(2) Ansprechpartner Lieferant:

a. Für Vertragsfragen:

[Lieferant]
[Tel.-Nr.:]
[Fax-Nr.:]
[Mail:]

b. Für Mengenanmeldung:

[Lieferant]
[Tel.-Nr.:]
[Fax-Nr.:]
[Mail:]

§ 8 Höhere Gewalt

- (1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß § 8 (2) an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
- (3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich

vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

- (4) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) bayernets kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn die Sorge besteht, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder
 - b. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden.
- (2) Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, hat bayernets das Recht, den vorliegenden Vertrag ohne weitere Ankündigung außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (3) bayernets kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und bayernets Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten entstehen.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenem Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zu Vertraulichkeit verpflichtet ist
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder

- c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - i. dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind oder
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden oder
 - iii. von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen. In diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

(3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des Vertrages.

(4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- (2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die vollständige Übertragung gemäß § 13 (1) auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 14 Schriftform

- (1) Sämtliche in diesem Gasliefervertrag genannten Erklärungen, Mengenanmeldung oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist, sofern sich nicht gesetzlich zwingend ein anderer ergibt, der Sitz der bayern**ets**, München.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes Recht sind. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

§ 16 Vertragsanpassung

Im Falle von Änderungen hinsichtlich des Marktgebietes NetConnect Germany, wie z. B. einer Zusammenlegung von Marktgebieten oder einer Kooperation mit anderen marktgebietsspannenden Netzbetreibern, einer damit einhergehenden Änderung der Zuständigkeit des Marktgebietsverantwortlichen oder eines Wegfalls des in diesem Vertrag vereinbarten virtuellen Handlungspunktes für das Marktgebiet NetConnect Germany, ist bayern**ets** berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Anlagen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag endet automatisch zum 01.01.2022, 06:00 Uhr ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. ein Vertragspartner wiederholt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt oder
 - b. die Bundesnetzagentur von den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags abweichende, für bayernets bindende Vorgaben bezüglich der Gasbeschaffung trifft.

München, den _____

[Ort], den _____

bayernets GmbH

[Lieferant]

Anlagen

- Anlage 1: Bilanzkreis der bayernets für die Meldung der Gasmengen
Anlage 2: Mengen- und Preisblatt
Anlage 3: Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

Anlage 1: Bilanzkreis der bayernets für die Meldung der Gasmengen

NCHBBAYV40010000

Anlage 2: Mengen- und Preisblatt

Für die Bereitstellung der Gasmengen in den in Anlage 1 definierten Bilanzkreis der bayernets gelten die folgenden Konditionen und Preise (netto):

1. Zu liefernde Gasmengen, vereinbarter Rahmen der Monats- und Tagesbänder gemäß §2

Zeitraum	Produktart	Mindestens bereitzustellende Gasmenge pro Stunde (kWh/h)	Maximal bereitzustellende Gasmenge pro Stunde (kWh/h)
Januar	Monatsband	2.000	3.600
Februar	Monatsband	2.000	3.600
März	Monatsband	1.500	2.800
April	Monatsband	900	2.400
Mai	Monatsband	400	1.500
Juni	Monatsband	300	1.000
Juli	Monatsband	200	1.000
August	Monatsband	200	1.000
September	Monatsband	300	1.000
Oktober	Monatsband	400	1.500
November	Monatsband	900	2.400
Dezember	Monatsband	1.500	2.800
01.01.2021 – 31.12.2021	Tagesband	0	32.200

2. Gas-Arbeitspreis

Der Gaspreis wird im Lieferzeitraum (§ 2 (2) des Vertrages) täglich auf Basis eines Arbeitspreises nach folgender Formel berechnet:

$$AP = \text{EEX NCG Day-Ahead Settlement} + X$$

mit

X

_____ ct/kWh

3. Erdgassteuer

Der Gaspreis gemäß Ziffer 2 dieses Preisblatts versteht sich zuzüglich der Energiesteuer auf Erdgas (Erdgassteuer) in der gesetzlichen und im Lieferzeitraum einschlägigen Höhe.

4. Umsatzsteuer

Alle in den vorgenannten Ziffern genannten Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

5. Veränderungen bei Steuern, Abgaben und Umlagen während des Lieferzeitraums

Sollten sich die Steuern, Abgaben und/ oder Umlagen erhöhen oder verringern, so wird die Veränderung in der jeweiligen Höhe 1: 1 weitergegeben. Analoges gilt bei deren gänzlicher Abschaffung.

Soweit durch Gesetz oder andere verbindliche Rechtsvorschrift neue Entgelte oder weitere Kostenelemente eingeführt werden, die die Förderung, die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung, den Vertrieb oder den Handel mit Gas zusätzlich belasten, werden hieraus resultierende Kosten in der jeweiligen Höhe von bayernets getragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Firmenstempel

Anlage 3: Regelungen zum Mengenanmeldungsverfahren

1. Mengenanmeldungsverfahren (Bestellung)

bayernets meldet dem Lieferanten die Gasmengen an, die bayernets am virtuellen Handelspunkt in den in Anlage 1 benannten Bilanzkreis übernehmen möchte.

Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh/h. Sie erfolgt grundsätzlich in Form eines Monatsbands, bei Bedarf in Form eines Tagesbands. Gemeldete Bedarfe in Form eines Tagesbands sind grundsätzlich additiv zum gemeldeten Monatsband.

a. Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung erfolgt durch die Lastverteilung der bayernets per email und enthält mindestens folgende Informationen:

- die Vertragsnummer des Gaslieferungsvertrages,
- den Code des NCG-Bilanzkreisvertrages,
- den VHP als Übergabepunkt,
- den Gültigkeitszeitraum,
- den Stundenwert in kWh/h,
- die Monats- bzw. Tagesmenge in kWh

b. Monatliche Mengenanmeldung

Die monatliche Mengenanmeldung erfolgt grundsätzlich bis zum 15. Kalendertag eines Monats verbindlich für den Folgemonat.

c. Tägliche Mengenanmeldung

- Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt grundsätzlich bis 11:00 Uhr verbindlich für den Folgetag.
- Sollte bis 11:00 Uhr des laufenden Tages von bayernets keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge 0 kWh/h.

2. Bestätigung durch den Lieferanten

Der Lieferant bestätigt zeitnah den Empfang der Mengenanmeldung per E-Mail an folgende Emailadresse der bayernets: lastverteilung@bayernets.de.

3. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse):

Treten Umstände auf, infolge derer bayernets und/oder der Lieferant der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und der Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.